



Isabel Bals, Fachanwältin für Medizinrecht, berichtet diesmal über die fatalen Folgen einer Schönheitsoperation.

Fettabsaugen mit Todesfolge

Der Chirurg Dr. H. betrieb seit 1993 eine eigene Praxis. Im Jahr 2001 begann eine Fortbildung auf dem Gebiet der ästhetischen Chirurgie und führte fortan in seiner Praxis ambulante kosmetische Eingriffe durch. Zu seinem Geschäft gehörte insbesondere das Fettabsaugen (Liposuktion) und das Entfernen von Fettschürzen (Fettschürzenplastik), für Herrn A. mit tödlicher Folge.

Herr A. begab sich zum ersten Mal im April 2002 in die Hände des Schönheitschirurgen. Bei lokaler Betäubung wurde ihm am Bauch das Fett abgesaugt. Anschließend erfolgte unter Vollnarkose eine Fettschürzenplastik. Der erste Eingriff verlief ohne Komplikationen. Im Juni 2002 sollte dann ein Narbenstummel entfernt und – auf Vorschlag von Dr. H. – erneut Fett abgesaugt werden. Die Operation war für einen Samstag geplant. Da an diesem Tag eine Krankenschwester nicht zur Verfügung stand, bat der Arzt seinen Schwager um Unterstützung, z. B. zum Austausch von Fettmengenbehältern. Der Schwager war ein auf medizinischem Gebiet völlig unerfahrener Chemiestudent. Die Überwachung des Patienten meinte der Mediziner selbst vornehmen zu können. Er legte seinem Patienten hierfür eine Blutdruckmanschette, ein Pulsometer und eine Sauerstoffmaske an und schloss ihn an ein EKG-Gerät an. Danach verabreichte er A. zunächst ein schlafförderndes Medikament, später ein solches gegen Angst- und Spannungszustände. Anschließend gab er noch ein opiathaltiges, schmerzstillendes Mittel, woraufhin A. tief einschlieft und zu schnarchen begann. Das tiefe



Einschlafen, das dem Zustand einer Vollnarkose gleichkam und auf eine Überdosierung hinwies, beunruhigte den Arzt nicht. Auch das Beschlagen der Sauerstoffmaske vermochte er nicht richtig zu deuten. Erst als das Überwachungsgerät Alarmsignale aussandte, registrierte Dr. H. den besorgniserregenden Zustand seines Patienten und brach die Operation ab. Er versuchte zunächst, A. an ein Beatmungsgerät anzuschließen. Als dies misslang, führte er eine Mund-zu-Mund-Beatmung und eine Herzmassage durch. Einen wirkungsvolleren Beatmungsbeutel hatte der spätere Angeklagte nicht griffbereit. Die Gabe von Gegenmitteln zur Behebung der Atemdepression erwog der Mediziner nicht. Auch die Herbeirufung des Notarztes verzögerte sich, weil Dr. H. die Telefonnummer der Rettungsstelle angeblich nicht zur Hand gehabt hatte.

Noch vor Eintreffen des Notarztes erlitt sein Patient einen Herzstillstand und verstarb. Herr A. war vor der zweiten Operation nicht erneut über die Risiken des rein kosmetisch indizierten Eingriffs aufgeklärt worden. Nach dem tragischen Unfall händigte Dr. H. der Ehefrau des gerade Verstorbenen ein Blankoformular mit einer Einwilligung in die Operation aus und sagte zu ihr, sie solle das Formular so unterschreiben „wie ihr Mann“. Das Landgericht Halle hat Dr. H. wegen fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. In der Revisionsinstanz wurde auf Betreiben der Angehörigen festgestellt, dass sich der Mediziner sogar wegen einer Vorsatztat strafbar gemacht habe. Eine hypothetische Einwilligung in einen Eingriff, der von vornherein behandlungsfehlerhaft geplant ist, sei nicht denkbar.